

Verfassung der Stiftung Dr. Hoch's Konservatorium Frankfurt am Main

Nach Genehmigung der Verfassungsänderung durch den Herrn Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 9. November 1982

Präambel

Der am 19. September 1874 in Frankfurt am Main verstorbene Dr. jur. Johann Hoch hat durch Testament vom 14. Juli 1857 bestimmt, dass sein gesamtes Vermögen (mit Ausnahme eines in seinem Testament zu anderen Zwecken bestimmten Teiles seines Vermögens) dazu dienen soll, in seiner Vaterstadt Frankfurt am Main eine Anstalt für Musik unter dem Namen „**Dr. Hoch's Conservatorium**“ zu gründen und zu erhalten.

Dieser Nachlass bildet das Grundvermögen der Stiftung, welches nur für den Zweck der Stiftung verwendet werden darf. Zuwendungen Dritter zur Vermehrung des Stiftungsvermögens dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

1. Name und Sitz

1.1 Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hoch's Konservatorium“. Der Name „Dr. Hoch's Konservatorium“ muss erhalten bleiben.

1.2 Sitz der Stiftung ist Frankfurt am Main

2. Zweck

2.1.1 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976.

2.2 Zweck der Stiftung ist die Förderung der Musik in jeder Weise. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

2.2.1 Vermittlung einer umfassenden künstlerischen Unterweisung auf verschiedenen Gebieten der Tonkunst für Laien und Studierende.

2.2.2 Fort- und Weiterbildung von Laien und Berufsmusikern

2.2.3 Durchführung besonderer Veranstaltungen wie Konzerte, Austauschkonzerte, Vorträge, Kurse, kulturelle Veranstaltungen und Wettbewerbe, soweit diese geeignet sind, im engeren und weiteren Umkreis der Stadt Frankfurt am Main dem Ansinnen des Stifters und der Förderung des Musikverständnisses zu entsprechen.

2.2.4 Musikalische und tänzerische Unterweisung und Ausbildung im weitesten Sinne für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Altersbegrenzung.

2.3 Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Vorstand

3.1 Die Stiftung wird durch einen Vorstand verwaltet.

3.2 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der Vorsitzende sowie drei weitere Mitglieder werden vom Magistrat der Stadt Frankfurt ernannt. Zwei weitere Mitglieder ernennt der Hessische Kultusminister.

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder beträgt drei Jahre. Für die einzelnen Vorstandsmitglieder sind jeweils Stellvertreter zu benennen, die in gleicher Weise wie ordentliche Mitglieder berufen werden.

3.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung.

3.4 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Abstimmung zulässig. Bei Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes muss eine ordentliche Sitzung anberaumt werden.

3.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

3.5.1 Einstellung und Entlassung sowie Ein- und Höhergruppierung des Personals.

- 3.5.2 Genehmigung der Bildungs- und Strukturpläne des Konservatoriums.
- 3.5.3 Festsetzung der Unterrichtsentgelte.
- 3.5.4 Beratung der Jahresberichte und Beschlussfassung über die Haushaltspläne einschließlich Stellenpläne.
- 3.5.5 Verwaltung und verfassungsgemäße Verwendung des Vermögens des Dr. Hoch's Konservatoriums.
- 3.5.6 Änderung der Verfassung, welche der Genehmigung des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main und der Stiftungsaufsichtsbehörde bedürfen.
- 3.6 Der Vorstand delegiert die Durchführung von Einstellungen, Entlassungen, Ein- und Höhergruppierungen der hauptamtlichen Lehrkräfte und des Verwaltungsleiters auf den Vorsitzenden. Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Vorstandes über getroffene Entscheidungen unverzüglich zu informieren.
- 3.7 Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist für die gesamte Stiftungsverwaltung verantwortlich.
- 4. **Haushaltsjahr**
Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Haushaltsjahr der Stadt Frankfurt am Main.
- 5. **Ladungsfrist und Beschlussfähigkeit**
 - 5.1 Der Vorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 1 Woche schriftlich einzuberufen.
 - 5.2 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.
 - 5.3 Beschlüsse sind durch Niederschrift zu beurkunden. Sie sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- 6. **Entlastung**
Bis zum 1. März eines jeden Jahres hat der Vorstand einen Jahresbericht über das abgelaufene Rechnungsjahr zu erstellen. Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main – Stiftungsabteilung – erteilt nach Prüfung des Revisionsamtes die Entlastung. Die laufende Überprüfung der Stiftungsverwaltung erfolgt durch das Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main.
- 7. **Direktor und Verwaltungsleiter**
 - 7.1 Der Direktor leitet das Konservatorium verantwortlich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen sowie nach Anordnungen und Weisungen des Vorstandes. Näheres regelt eine vom Vorstand zu beschließende Dienstanweisung.
 - 7.2 Zur Unterstützung des Direktors in verwaltungs- und organisatorischen Angelegenheiten wird ein Verwaltungsleiter bestellt. Die Aufgaben des Verwaltungsleiters werden durch eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
 - 7.3 Der Direktor und der Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil.
 - 7.4 Bei der Einstellung der Lehrkräfte hat der Direktor, bei der Einstellung von Verwaltungskräften der Verwaltungsleiter ein Vorschlagsrecht.
- 8. **Auflösung**
Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung, die nur möglich ist, wenn diese ihren verfassungsgemäßen Zweck im Sinne des Stifters nicht mehr erfüllt, fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Frankfurt am Main zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke